

# Stellplatzordnung

für vermietete und unentgeltlich überlassene Stellplatzflächen

( insbes. auf offenen Stellplatzanlagen sowie in Einzel- und Sammelgaragen )

Gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind vom Stellplatznutzer auch dann zu befolgen, wenn sie in dieser Stellplatzordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind. Künftige gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind für den Nutzer unmittelbar bindend, sofern sie ihrer Natur nach nicht nur von der Genossenschaft befolgt und erfüllt werden können. Bei Unstimmigkeiten behält sich die Genossenschaft weitreichendere Regelungen vor.

- 1.) Die Stellplatzflächen stehen lediglich den jeweiligen Stellplatzmietern bzw. im Falle einer unentgeltlichen Anhandgabe den Mietern einer Genossenschaftswohnung der GEMEINNÜTZIGE BAUGENOSSENSCHAFT BERGEDORF-BILLE eG in den umliegenden Wohnanlagen, ihren im Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie Beauftragten der Genossenschaft zur Verfügung.
- 2.) Auf den Stellplatzflächen dürfen lediglich fahrbereite Kraftfahrzeuge bis 2,8 t Gesamtgewicht abgestellt werden; das Abstellen beschädigter Fahrzeuge ist allenfalls kurzzeitig statthaft. Die abgestellten Fahrzeuge dürfen nicht über die jeweilige Stellplatzfläche hinausragen.  
Auf unentgeltlich überlassenen Stellplatzflächen ist das Abstellen von Anhängern, Wohnwagen, Fahrrädern, Sperrgütern oder sonstigen Gegenständen untersagt. Die dort abgestellten Fahrzeuge müssen regelmäßig genutzt und zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein.  
Die Nutzungsart vermieteter Stellplatzflächen richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.
- 3.) Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder Dritte verursacht werden. Für das Abhandenkommen von Fahrzeugen und/oder Fahrzeugteilen, deren Inhalt oder sonstiger Gegenstände haftet die Genossenschaft nicht. Es ist jedem Stellplatznutzer überlassen, sich gegen alle Gefahren ausreichend zu versichern.  
Die Genossenschaft haftet für eventuelle Stellplatzmängel nur bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz, soweit der Anspruch auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz geht.
- 4.) Es finden seitens der Genossenschaft in der Regel weder Reinigung, Pflege noch Winterdienst statt; dies gilt ebenso für Vorplätze, Zu- und Ausfahrten und für etwa vorhandene Wege.  
Sollten Reinigung, Pflege oder Winterdienst zeitweise, auch wiederholt, von der Genossenschaft durchgeführt werden, so ergibt sich hieraus für die Zukunft kein Rechtsanspruch.
- 5.) Im Sinne der Sauberhaltung sowie Vermeidung von Schäden und Gefahren sind auf dem Stellplatzgelände untersagt:
  - a) die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren oder chemischen Materialien,
  - b) das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren,
  - c) die Benutzung elektrischer Geräte und/oder Maschinen,
  - d) das Aufladen von Batterien und/oder Veränderung resp. Anzapfen vorhandener, elektrischer Leitungen,
  - e) das Waschen, Reinigen und/oder Reparieren von Fahrzeugen und/oder Fahrzeugteilen. Kleinstreparaturen ( z.B. Nachfüllen von Kühlwasser, Austausch von Zündkerzen, Radwechsel ) sind in begrenztem Umfang gestattet.
  - f) das Rauchen, die Benutzung von offenem Licht und Feuer sowie das Unterstellen von mit Druckgas betriebenen Fahrzeugen in geschlossenen Stellplatzanlagen.Des Weiteren sind die Motoren der Fahrzeuge nur zum Ein-/Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Ausproben und Laufenlassen mit hoher Tourenzahl ist in jedem Fall verboten.  
In Einzel- und Sammelgaragen sind bei kaltem Wetter die Türen und Fenster der Einstellräume geschlossen zu halten.
- 6.) Im Ein-/Ausfahrtsbereich eventuell vorhandene Tore, Schranken, Ketten usw. sind nach jeder Benutzung unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu schließen. Gleiches gilt für in Sammelgaragen vorhandene Notausgänge und/oder Zwischentüren.
- 7.) Es darf lediglich im Schritt-Tempo ein- und ausgefahren werden. Jeglicher Aufenthalt auf dem Gelände ist zu vermeiden. Ein-, Aus- und Durchfahrten müssen ebenso wie Fluchtwege und Notausgänge unbedingt freigehalten werden.
- 8.) Der Gebrauch der Hupe auf dem Stellplatzgelände ist überflüssig und daher zu unterlassen.
- 9.) Das Stellplatzgelände ist kein Spielplatz; Spiele sind daher zu unterlassen.

Bei Verstoß gegen die Stellplatzordnung ist die Genossenschaft berechtigt, in Einzelfällen eine Nutzung zu untersagen oder widerrechtlich dort abgestellte Fahrzeuge und/oder Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Die Genossenschaft haftet in einem derartigen Fall nur aufgrund grober Fahrlässigkeit für eventuell auftretende Beschädigungen an den Fahrzeugen/Gegenständen. Die mit der Entfernung und der eventuellen, vorübergehenden anderweitigen Aufbewahrung in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Fahrzeughalter resp. Eigentümer in vollem Umfang.